

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- per Mail –

Landratsämter und Kreisfreie Städte
Polizeidirektionen, Präsidium der Bereitschaftspolizei

Nachrichtlich:

Landesdirektion Sachsen
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Staatsministerium des Innern Abteilung 3 Leitungsstab
Referate 31, 32, 33

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Irene John

Durchwahl
Telefon +49 351 564-33618
Telefax +49 351 564-33609

irene.john@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-2001/2/14

Dresden,
23. April 2020

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCorSchVO) vom 17. April 2020

Vorgehen in Bezug auf Ausnahmegenehmigung vom Versammlungsverbot

Für den Umgang mit Versammlungen im Zeitraum der Geltung der Sächs-CorSchVO ist ein verzahntes Zusammenwirken von Gesundheitsdienst und Versammlungsbehörde erforderlich. Darüber hinaus hat der Polizeivollzugsdienst (PVD) auf konkrete Lagen vor Ort zu reagieren. Deshalb ergehen folgende Hinweise:

A. Behandlung von Versammlungsbegehren

1. Die Anzeige einer Versammlung, deren Durchführung im Zeitraum der Geltung der SächsCorSchVO liegt, und die ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verboten wäre, ist nach dem Meistbegünstigungsprinzip als Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 3 Sächs-CorSchVO auszulegen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht ausdrücklich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung begehrt wird. Im Zweifel muss die Behörde gem. § 25 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG eine Klärung anregen, verbunden mit der Klärung, ob der Veranstalter am Versammlungsbegehren trotz der Pandemielage festhalten will.

2. Die entsprechende Anzeige ist kurzfristig an die für Infektionsschutz zuständige Behörde weiterzuleiten. Soweit dies zweckmäßig erscheint, kann der Veranstalter hierüber unterrichtet werden. (Zum Erfordernis der Erreichbarkeit des Gesundheitsdienstes siehe unter A.4.)

3. Gemäß § 14 Abs. 1 SächsVersG hat der Veranstalter die beabsichtigte Durchführung einer Versammlung spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sofern nicht die Umstände eine Verkürzung der Frist rechtfertigen oder obsolet machen (Eil- und Spontandemonstrationen), würde ein Veranstalter diese Pflicht verletzen, wenn er vor Ablauf der 48 Stunden zur Versammlung aufruft.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.



Dieser Zeitraum kann für die Entscheidung genutzt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der Versammlung in Frage kommt. Da derzeit jede Versammlung unter einem Genehmigungsvorbehalt steht, sollte der Veranstalter darum gebeten werden, auch nach Verstreichen der 48-Stunden-Frist nach Möglichkeit erst dann für eine Versammlung zu werben, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorliegt, aus der sich auch die einzuhaltenen Maßgaben ergeben.

Solange der Veranstalter (noch) keine Ausnahmegenehmigung erhalten hat, muss er davon ausgehen, dass die Versammlung verboten ist bzw. nur mit umfangreichen infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen durchgeführt werden darf. Hierauf wäre in einem etwaigen Aufruf durch den Veranstalter hinzuweisen. (Sollte der Veranstalter insoweit in Bekanntmachungen suggerieren, die beworbene Versammlung unterliege keinen infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen, und so dazu beitragen, dass eine infektionsschutzrechtlich nicht vertretbare Menschenmenge mobilisiert wird, wäre dies bei der Prüfung, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt, mit zu berücksichtigen.)

4. Auch die Durchführung einer Spontanversammlung muss infektionsschutzrechtlich vertretbar sein; das Erfordernis einer infektionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 3 Abs. 3 SächsCorSchVO gilt auch hier. Wie bei Versammlungen, die gem. § 14 Abs. 1 SächsVersG angezeigt wurden, und bei denen vorab geprüft werden konnte, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung der Versammlung vertretbar ist, muss auch bei der Spontanversammlung ein Antrag auf Erteilung einer infektionsrechtlichen Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung ist die Versammlung verboten, worauf die Teilnehmer hinzuweisen sind. Wird ein entsprechender Antrag von einem der Teilnehmer gestellt, muss diese Prüfung möglichst kurzfristig vorgenommen werden. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der örtlich zuständige Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in keiner denkbaren Fallkonstellation der Polizeivollzugsdienst. Deshalb sollte eine ständige Erreichbarkeit der Gesundheitsbehörden sichergestellt sein. Sollte kein Behördenvertreter erreichbar sein, der sich dazu in der Lage sieht, kurzfristig eine entsprechende Prüfung vorzunehmen, und über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu befinden, ist die Versammlung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 SächsCorSchVO als verboten anzusehen und als Gefahrenabwehrmaßnahme (Beseitigung des infektionsrechtlichen Verstoßes) aufzulösen.

B. Maßgaben zur Ausnahmeentscheidung

Die Versammlungsbehörde unterstützt erforderlichenfalls den Gesundheitsdienst bei der Ausnahmeentscheidung (vgl. hierzu den in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ergangenen Erlass vom 21. April 2020, dort auch Darstellung möglicher Maßgaben nach dem IfSG).

In der Ausnahmeentscheidung ist mit zu berücksichtigen, welche Flächen für die beabsichtigte Versammlung bei Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben erforderlich sind; bei öffentlichen Versammlungen ist zudem hinsichtlich des Infektionspotenzials zu berücksichtigen, dass diese auf eine Meinungskundgabe und damit auf eine öffentliche Wirkung ausgerichtet sind. „Infektionsrelevant“ sind deshalb auch zu erwartender Schaulustige, Sympathisanten und Protestierende. Neben gegebenenfalls vor Ort

eingesetzten Sicherheitskräften sind diese hinsichtlich des Raumbedarfes, der Hygiene- maßgaben und Verhaltenspflichten zu berücksichtigen. Zu diesen Rahmenbedingungen können insbesondere die Versammlungsbehörde und der PVD Prognosen beitragen.

2. Sowohl im Vorfeld der Versammlung als auch während der Versammlung haben der Veranstalter und der Versammlungsleiter für die Einhaltung und Beachtung der Maßga- ben – gegebenenfalls über Ordner – Sorge zu tragen; hierzu kann auch eine ausdrückli- che Pflicht zur „Demobilisierung“ der eigenen Anhängerschaft gehören, wenn vorausge- gangene Aufrufe nicht der Genehmigungslage entsprechen.

3. Soweit die vorsorgliche Erfassung des Teilnehmerkreises zu den Maßgaben zählt, ist diese allein infektionsschutzrechtlich begründbar. Allein der Gesundheitsdienst käme hier als Empfänger in Betracht.

C. Vollzug und Durchsetzung

1. Einzelmaßnahmen, die auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden, wie die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Versammlungsverbot unter Maßgaben, sind gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar, d.h. ein entsprechender Widerspruch hat bereits per Gesetz keine aufschiebende Wirkung. Bei Beschränkungen auf der Grund- lage des Versammlungsgesetzes ist die sofortige Vollziehbarkeit, sofern ein Erfordernis hierfür besteht, mit entsprechender Begründung durch die Behörde anzuordnen.

2. Eingriffsbefugnisse nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz sind für die Auflö- sung von aus infektionsschutzrechtlichen Gründen verbotenen Versammlungen nicht einschlägig; diese setzen regelmäßig Verstöße gegen das Versammlungsrecht voraus; vgl. §§ 15 Abs. 3 und 4 SächsVersG in Verbindung mit § 32 SächsVersG. Da bei einem Verstoß gegen verhängte Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG eine Störung der öffentli- chen Sicherheit und Ordnung vorliegt, und auch das IfSG keine spezialgesetzlichen Ein- griffsbefugnisse vorsieht, kann der Polizeivollzugsdienst Maßnahmen der Störungsbe- seitigung auf der Grundlage des Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) ergreifen, wie die Erteilung von Platzverweisen oder sonstige geeignete Eingriffsmaßnahmen zur Beseitigung der Störung.

3. Auch die Sanktionierung von Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Maßgaben im Zusammenhang mit einer Versammlung richtet sich nicht nach Vorschriften des Ver- sammlungsgesetzes, sondern nach den einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vor- schriften, wie § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der SächsCorSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG (zur Auflösung einer verbotenen Versammlung siehe A.4.).

4. Verstöße gegen die SächsCorSchVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, werden vom Gesundheitsdienst oder den Ortspolizeibehörden verfolgt. Dem PVD obliegt gege- benenfalls der „erste Zugriff“ gemäß § 53 OWiG, respektive die Durchführung eines er- messensgeleiteten Verwarnungsverfahrens (siehe Erlass vom 17. April 2020, Anlage).

5. Die allgemeinen Hygieneregeln sind durch Schaulustige und andere Umstehende zu beachten, im Störungsfall sind gegebenenfalls Platzverweise zu erteilen.



D. Weitere mögliche Fragestellungen

Aus hygienischen Gründen angelegte Mund-Nase-Abdeckungen laufen nicht § 17 Abs. 2 Nr. 2 SächsVersG (vulgo „Vermummungsverbot“) zuwider, da sie den Umständen nach nicht dazu bestimmt sind, die Identifizierung zu verhindern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Tüshaus'.

Joachim Tüshaus
Referatsleiter

Anlage: 1